



Bundesministerium für Inneres
Sektion III - Recht
Abteilung III/1 - Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMI- LR1355/0002- III/1/c/2013	BAKGSt-AMI-wi	Johannes Peyrl Lena Karasz	DW 2687 DW 2683	07.03.2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschafts- gesetz 1985 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

In Österreich leben über eine Million Menschen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Es ist daher klar, dass den Voraussetzungen für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gesamtgesellschaftliche Relevanz zukommt.

Nach 50 Jahren Arbeitsmigration nach Westeuropa verhält sich die Situation auch in den übrigen EU-Staaten ähnlich und sehen sich die meisten EU-Staaten vor die Aufgabe gestellt, ihr Staatsbürgerschaftsrecht sukzessive neu zu ordnen.

Im Vergleich fällt auf, dass Österreich derzeit

- besonders hohe und bundesweit uneinheitliche Gebühren sowie
- überdurchschnittlich lange Fristen vorsieht.
- Außerdem werden in anderen Ländern, zuletzt zB in Deutschland, selektiv Ius-Soli-Elemente eingeführt und
- sieht der Zugang zur Staatsbürgerschaft für Asylberechtigte in vergleichbaren Ländern, wie etwa in Deutschland, niedrigere Hürden vor.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bundesarbeitskammer ausdrücklich, dass zumindest für eine kleine Gruppe von Personen die Fristen für die Einbürgerung herabgesetzt werden sollen. Allerdings sind wir der Ansicht, dass es nicht zielführend ist, andere Gruppen anhand von unsystematisch erstellten Merkmalen zu benachteiligen. Die schnellere Einbürgerung sollte daher allen Personen die in Österreich auf Dauer niedergelassen sind, offen stehen.

Wir anerkennen die Bemühungen, dass die Unterscheidung zwischen unehelich und ehelich geborenen Kindern bezüglich Staatsbürgerschaftserwerb durch Abstammung geringer werden soll. Allerdings ist die unterschiedliche Behandlung je nachdem, ob die Anerkennung bzw Feststellung der Vaterschaft vor oder nach der Geburt erfolgt, nicht verständlich. In der Praxis geschieht diese Anerkennung niemals vor Geburt, sodass sich im Endeffekt nach dem vorgeschlagenen Text nichts an der derzeitigen Ungleichbehandlung ändern wird. Wir schlagen daher vor, die Ungleichbehandlung gänzlich aufzugeben und ehelich und unehelich geborene Kinder gleich zu behandeln.

Wir empfehlen weiters eine Prüfung der Frage, selektiv ausgewählte „ius soli“ Elemente in das Staatsbürgerschaftsrecht zu übernehmen und in Österreich geborenen Kindern von niedergelassenen Drittstaatsangehörigen die österreichische Staatsbürgerschaft zu verleihen. Auch die Tatsache, dass es bei Verleihung kaum die Möglichkeit einer Doppelstaatsbürgerschaft gibt, macht für viele ZuwanderInnen die österreichische Staatsbürgerschaft unattraktiv.

Der Erwerb der Staatsbürgerschaft ist weiters für die StaatsbürgerschaftswerberInnen sehr teuer, da sowohl Bundes- als auch Landesgebühren in oft vierstelliger Höhe zu bezahlen sind. Hinzukommen vielfach Gebühren für die Ausbürgerung aus dem bisherigen Staatsverband. Es ist ein Anliegen der Bundesarbeitskammer, dass die Einbürgerung nicht an Verwaltungsgebühren scheitert.

Zusammenfassend schlagen wir daher vor, nach den aktuell nötigen Änderungen eine systematische Neuordnung des Staatsbürgerschaftsrechts unter Beobachtung der EU-weiten Trends zu prüfen und sich dabei vor allem mit folgenden Fragen auseinanderzusetzen:

Prüfung der selektiven Einführung von ius soli- Elementen und Mehrfachstaatsbürgerschaften

In der EU besteht der Trend, gezielt ius soli Elemente in das Staatsbürgerschaftsrecht einzubauen, weil nur so ein Auseinanderfallen der Gesellschaft verhindert werden kann. In zehn der alten EU-15 Staaten kommt das Prinzip des ius soli neben jenem des ius sanguinis bei Vorliegen zusätzlicher Bedingungen zur Anwendung. Es sollte daher geprüft werden, ob auch für Österreich ausgewählte Elemente des Geburtslandprinzips unter gewissen Umständen (zB bei Niederlassung oder Geburt der Eltern im Inland) sinnvoll sein können.

Bereits derzeit gibt es in Österreich viele Personen, die durch Geburt automatisch Doppelstaatsbürgerschaften erwerben (zB Kinder einer binationalen serbisch/österreichischen Ehe), auch bei Einbürgerungen von Prominenten gemäß § 10 Abs 6 StbG (zB Anna Netrebko oder Ivica Vastic) wird die Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft nicht verlangt. Für viele Menschen ist es heute Realität, sich mehreren Staaten gegenüber zugehörig zu fühlen, die Notwendigkeit der Aufgabe kann auch zu rechtlichen Nachteilen führen und einer Ein-

bürgerung faktisch im Weg stehen. Wir regen daher auch an, die Möglichkeit von Mehrfachstaatsbürgerschaften zu prüfen.

Senkung der Einbürgerungsgebühren

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist in Österreich mit beträchtlichen Kosten verbunden. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist eine deutliche Senkung der Einbürgerungsgebühren notwendig. Neben den gesetzlich festgelegten Gebühren müssen AntragstellerInnen oft auch mit weiteren Kosten rechnen: Übersetzungs- und Beglaubigungskosten, Gebühren für die Entlassung aus der bisherigen Staatsbürgerschaft, Kosten für Deutschkurse und Prüfungen, etc. Wir weisen darauf hin, dass Staatsbürgerschaftsangelegenheiten allein von den Ländern zu vollziehen sind. Wir regen daher die Abschaffung der Bundesgebühren sowie eine substantielle Senkung und Vereinheitlichung der Landesgebühren an.

Überprüfung der Notwendigkeit des Sprachnachweises auf B1- Niveau und Finanzierung von Deutschkurskosten

Die Kenntnis der deutschen Sprache ist ein sehr wesentlicher Baustein der Integration. Je besser die Deutschkenntnisse von MigrantInnen sind, desto besser können sie sich sowohl im beruflichen als auch im gesellschaftlichen Umfeld bewegen.

Seit Juli 2011 ist in Österreich der Nachweis der deutschen Sprache auf dem sogenannten „Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ eine Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft. Von dieser Regelung gibt es kaum Ausnahmen, dieser geforderte Nachweis kann dazu führen, dass Einbürgerungswillige trotz sonstiger guter Integration nicht eingebürgert werden können. Dabei ist insbesondere an Personen zu denken, die zwar gut Deutsch sprechen und sich im Alltag mühelos verständigen können, aber Schwierigkeiten mit dem Lesen und Schreiben haben. Es muss sichergestellt werden, dass auch Personen, denen aufgrund ihrer sozialen und persönlichen Verhältnisse die Erfüllung dieser Anforderung nicht zugemutet werden kann, Zugang zur Staatsbürgerschaft bekommen.

Erleichterter Staatsbürgerschaftserwerb für Asylberechtigte

Vor der Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 2005 konnten Personen, denen in Österreich Asyl gewährt worden war, nach vierjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet eingebürgert werden. Diese Frist wurde mit der letzten Novelle auf sechs Jahre erhöht. Asylberechtigte müssen auch die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, das heißt, dass sie unter anderem einen gesicherten Lebensunterhalt sowie Deutschkenntnisse auf B1 Niveau nachweisen müssen. Artikel 34 der Genfer Flüchtlingskonvention sieht aber vor, dass die Vertragsstaaten die Einbürgerung von Flüchtlingen erleichtern sollen. Die Bundesarbeitskammer regt daher an, die Einbürgerung für Asylberechtigte wesentlich zu erleichtern. Konventionsflüchtlinge sollten nach einem vierjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet ohne den Nachweis eines hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes eingebürgert werden können. Zudem ist interessant, dass etwa in Deutschland von Asylberechtigten nur Grundkenntnisse der deutschen Sprache verlangt werden.

Zu den konkret vorgeschlagenen Bestimmungen

Zu § 7, 7a, 8 Abs 2 und 3, Abstammung:

Der Entfall der Differenzierung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern im Staatsbürgerschaftsgesetz ist in Anbetracht der gesellschaftspolitischen Entwicklungen sehr wichtig. Wir begrüßen daher jeden Ansatz, der dieses Anliegen umsetzt. Der vorliegende Entwurf schafft allerdings noch keine ausreichende Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern. § 7 in der vorgeschlagenen Fassung sieht vor, dass ein uneheliches Kind einer ausländischen Mutter und eines österreichischen Vaters die Staatsbürgerschaft nur dann mit dem Zeitpunkt der Geburt erwirbt, wenn der Vater die Vaterschaft bereits vor der Geburt anerkannt hat oder die Vaterschaft vor der Geburt des Kindes gerichtlich festgestellt wurde. Ansonsten können uneheliche Kinder eines österreichischen Vaters die Staatsbürgerschaft nur durch Verleihung erwerben und sind somit gegenüber ehelichen Kindern weiterhin benachteiligt. Eine Anerkennung (bzw gerichtliche Feststellung vor Geburt) ist aber äußerst unrealistisch, sodass in der Praxis die Benachteiligung aufrecht bleiben wird. Es sollte daher eine Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern unabhängig vom Zeitpunkt der Anerkennung bzw Feststellung der Vaterschaft erfolgen.

Zu § 10 Abs 1 Z 7, § 10 Abs 5, hinreichend gesicherter Lebensunterhalt:

Die Bundesarbeitskammer begrüßt grundsätzlich die Einführung einer Härteklausel für behinderte bzw schwerkranke Personen, die aus „nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße am Erwerbsleben“ teilnehmen können. Den erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass die *„Beispiele der Behinderung oder der schwerwiegenden Krankheit nicht als erschöpfende Aufzählung anzusehen sind“*, dass aber alle *„weiteren, nicht explizit genannten Gründe von vergleichbarem Gewicht sein“* müssten.

Damit lässt der vorliegende Entwurf aber andere ebenfalls berücksichtigungswürdige Härtefälle gänzlich außer Acht. Fälle, in denen einbürgerungswillige Personen aber unverschuldet die geforderte Einkommenshöhe (im wesentlichen Ausgleichszulagenrichtsätze plus Teile der Wohnkosten) nicht erreichen, etwa weil sie nur saisonal oder anders prekär beschäftigt sind oder als alleinerziehende Mütter aus Teilzeitbeschäftigung nur ein geringeres Einkommen haben. Bei einer Betrachtung der aktuellen Einkommensdaten der Statistik Austria wird deutlich, dass selbst 30-40% der österreichischen Arbeiter und 60-70% der österreichischen Arbeiterinnen weniger Einkommen erzielen als für die Verleihung der Staatsbürgerschaft notwendig wäre.

Aus der Studie „Beschäftigungssituation von Personen mit Migrationshintergrund in Wien“ (L&R Sozialforschung, 07/2011) geht deutlich hervor, dass MigrantInnen 3,5 Mal so oft von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Sie sind überwiegend in schlechtbezahlten und prekären Hilfs- und Anlern Tätigkeiten beschäftigt und das daraus resultierende Arbeitslosengeld ist daher entsprechend gering. Menschen aus bestimmten Ländergruppen mit sichtbaren Merkmalen wie zB dunkler Hautfarbe und das Tragen eines Kopftuches sind wesentlich häufiger in allen Bereichen des Arbeitsmarktes schlechter gestellt. Das betrifft Einkommen, prekäre Arbeitsverhältnisse, Arbeitslosigkeit usw.

Es sollte aber sichergestellt werden, dass sozial benachteiligte Gruppen ebenfalls eine realistische Möglichkeit haben, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben.

Liegt ein Gutachten vor, das im Rahmen eines Verfahrens zur Feststellung einer Berufsunfähigkeit oder Invalidität erstellt wurde, sollte die Möglichkeit bestehen, von einem eigenen Gutachten abzusehen. Der nachweisliche Bezug von Krankengeld sollte ebenfalls als Nachweis der eingeschränkten Teilnahme am Erwerbsleben ausreichen, da die Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung des Krankengeldanspruchs von den Krankenversicherungsträgern regelmäßig überprüft wird. Weiters sollte auch der nachweisliche Bezug des Rehabilitationsgeldes (Geltungsbeginn 1.1.2014) als Nachweis der eingeschränkten Erwerbsfähigkeit ausreichen. Diese genannten sozialversicherungsrechtlichen Leistungszeiträume müssen auch eine Verlängerung des Durchrechnungszeitraums bewirken.

Gemäß § 10 Abs 5 des Entwurfes soll der Lebensunterhalt ausreichend gesichert sein, wenn dieser hinreichend gesicherte Lebensunterhalt im Durchschnitt von drei Jahren aus den letzten sechs Jahren nachgewiesen ist. Weder aus dem Wortlaut des Abs 5 noch aus den erläuternden Bemerkungen wird deutlich, wie diese Bestimmung im Einzelfall zu verstehen ist. Die günstigste Auslegung des Abs 5 für EinbürgerungswerberInnen wäre, dass künftig die drei einkommensstärksten Jahre innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragsstellung herangezogen werden. Die Regelung sollte daher in diesem Sinn präzisiert werden. Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld bzw Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sollten (falls in diesen Jahren das geforderte Einkommen unter dem entsprechenden Richtsatz liegt) als neutrale Zeiten gewertet werden.

Weiters ist irritierend, dass gemäß § 10 Abs 5 der Nachweis eines ausreichend gesicherten Lebensunterhaltes weiterhin ohne die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften zu erbringen ist. Aus unserer Sicht dürfen Leistungen, die aufgrund der sozialpolitischen Gesetzgebung gebühren, nicht dem Einzelnen zum Nachteil gereichen. Gemäß Artikel 11 RL 2003/109 sind auch langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige berechtigt, Kernleistungen der Sozialhilfe zu beziehen. In Österreich ist deswegen für den Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung die österreichische Staatsbürgerschaft keine Voraussetzung. Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für diese Personengruppe würde daher nicht zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Gebietskörperschaften führen.

Es muss weiters sichergestellt werden, dass Transferleistungen wie das Kinderbetreuungsgeld jedenfalls als Einkommen iSd § 10 Abs 5 bzw § 11a Abs 6 anerkannt werden.

Zu § 10a Abs. 1 Z 2 und Abs.6 „Grundprinzipien“:

Wir sind grundsätzlich nicht der Ansicht, dass das Abprüfen von Wissensständen dazu geeignet ist politische Bildung zu vermitteln. Wir stützen uns diesbezüglich auf die Meinung von ExpertInnen, die überzeugend darlegen, dass Analysefähigkeit und Verständnis von politischen Prozessen nicht in Einbürgerungstests abgefragt werden können. Unabhängig davon, werden die Antworten solcher Tests zumeist einfach auswendig gelernt, sodass der Sinn von Einbürgerungstests schon deshalb fraglich ist.

Ferner ist unverkennbar, dass die Bestimmungen des § 10a Abs. 1 Z 2 und Abs 6 auf einem Bild von EinbürgerungswerberInnen beruhen, das diese als potenziell undemokratisch und damit gefährlich für die innere Sicherheit Österreichs ansieht. Die vermeintliche Notwendigkeit EinbürgerungswerberInnen nach den Grundprinzipien der Demokratie abzufragen, stellt sie von vornherein unter Generalverdacht, mit negativen soziokulturellen Eigenschaften ausgestattet zu sein, die mit Hilfe von Einbürgerungstests eliminiert werden sollen und könnten.

Zu § 11a Abs.6, „Besonders gute Integration“:

Mit dieser Regelung soll es für Gruppen, die „besonders gut integriert“ sind, eine kürzere Frist für den Erwerb der Staatsbürgerschaft vorgesehen werden. Wir begrüßen jede Erleichterung für nachweislich gut integrierte Gruppen, halten aber die Konstruktion dieser Gesetzesstelle für nicht gut gelungen.

Zu Z 1:

Ein Nachweis über Deutschkenntnisse auf B2 Niveau entspricht Deutschkenntnissen auf Maturaniveau für erste lebende Fremdsprachen. Es ist davon auszugehen, dass der B2 Nachweis von Personen, die zwar gut Deutsch sprechen und sich im Alltag mühelos verständigen können, aber Probleme mit dem Schreiben haben, nicht erbracht werden kann. Aus unserer Sicht besteht keine sachliche Rechtfertigung dafür, weshalb für diese Personengruppe die verkürzte Wartefrist nicht gelten sollte. Wir weisen zudem darauf hin, dass in fast keinem anderen europäischen Land der Nachweis B2 zum Erwerb der Staatsbürgerschaft erforderlich ist.

Zu Z 2:

Zunächst setzt freiwilliges, ehrenamtliches Engagement prinzipiell ein Tätigwerden aus eigener Motivation voraus. Von einem freiwilligen Dienst an der Zivilgesellschaft kann nicht mehr gesprochen werden, wenn dies vom Gesetzgeber mit persönlichen Vorteilen belohnt wird. So wichtig und wertvoll ehrenamtliche Engagements für unsere Gesellschaft auch sind, eignen sie sich dennoch nicht dazu, als Bedingung zur Erlangung der Staatsbürgerschaft bestimmt zu werden. Das Erfordernis einer ehrenamtlichen Tätigkeit in § 11a Abs 6 Z 2 lit a StbG birgt die Gefahr, dass Tätigkeiten, für den ein gesetzlicher Entgeltanspruch besteht, unentgeltlich ausgeübt und die entsprechenden arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen untergraben werden. Diese Bestimmung schafft „Berufe zweiter Klasse“: So würde etwa die Tätigkeit als Coach (Erwachsenenbildung) oder LeiterIn einer Privatklinik (Gesundheitsbereich) die Anforderungen erfüllen, jene als MitarbeiterIn von NGOs (Amnesty International, ZARA, etc) jedoch nicht. Dasselbe würde auch für Berufe im Bereich der Förderung der Wissenschaft (zB: Forschungseinrichtungen), des Schutzes der Umwelt (zB: Greenpeace) oder des Sports (zB: Behindertensport) gelten. Diese Unterscheidung ist nach Meinung der Bundesarbeitskammer sachlich nicht gerechtfertigt.

Es ist vielmehr eine rechtsstaatliche bzw demokratische Notwendigkeit, Personen, die dauerhaft zum Aufenthalt im Inland berechtigt sind, die Staatsbürgerschaft zu verleihen. Aus Artikel 1 B-VG geht hervor, dass das Wahlvolk die tatsächliche Bevölkerung widerzuspiegeln hat. Die tatsächliche Bevölkerung in Österreich entspricht zu großen Teilen nicht diesem Bild der MigrantInnen, die dem Entwurf des § 11a Abs 6 zugrunde liegt. Ein Ausschluss (oder zumindest starkes Verzögern) des Staatsbürgerschaftserwerbs für alle nicht der Vorstellung

des § 11 Abs 6 entsprechenden MigrantInnen würde zu einem gravierenden demokratiepolitischen Defizit führen.

Abschließend merken wir an, dass Österreich mit einer grundsätzlichen Wartefrist von zehn Jahren zu den restriktivsten Staaten in Europa zählt. In Frankreich, Großbritannien, Schweden und den Niederlanden kann die Einbürgerung nach fünf Jahren, in Belgien bereits nach drei Jahren beantragt werden. Auch Deutschland hat sich mit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes 2000 diesem allgemeinen Trend angenähert. Die Wartefrist von zehn Jahren wurde auf acht Jahre herabgesetzt. Von den alten EU-15 Staaten fordern nur noch Italien und Spanien zehnjährige Wartezeiten. Beide Länder haben aber stark verkürzte Mindestaufenthaltsfristen für große Bevölkerungsgruppen eingeführt und sind daher mit Österreich nicht vergleichbar. Ähnlich lange Aufenthaltsfristen wie in Österreich, ebenfalls ohne großzügige Ausnahmeregelungen für bestimmte Personengruppen, gibt es sonst europaweit nur noch in Litauen, Moldawien und Slowenien.

Aus diesen Gründen regen wir an, dass künftig für keine Personengruppe längere Wartezeiten als jene des § 11a Abs 6 des Entwurfes vorgesehen werden.

Zu § 11b, Adoption:

Der Entwurf sieht vor, dass einem ausländischen Kind unter 14 Jahren die österreichische Staatsbürgerschaft auf Antrag zu verleihen ist, wenn es von einem/r österreichischen Staatsbürger/in adoptiert wurde. Besser wäre es, wenn Adoptivkinder die Staatsbürgerschaft analog § 7 StbG (Abstammung) erwerben und nicht erst ausdrücklich beantragen müssten.

§ 197 Abs 1 ABGB bestimmt, dass durch Wirksamwerden der Adoption zwischen den Annehmenden und dem Wahlkind die gleichen Rechte wie durch die Abstammung begründet werden. In Anbetracht dessen, dass durch die Adoption die gleichen Rechte wie durch Abstammung begründet werden, ist es für uns rechtlich nicht nachvollziehbar, weshalb Adoptivkindern die Staatsbürgerschaft gemäß § 10 StbG zu *verleihen* ist. Wir regen daher eine Änderung dahingehend an, dass Adoptivkinder die Staatsbürgerschaft analog zu § 7 StbG (Abstammung) erwerben. Dies soll, da die elterlichen Obsorgepflichten erst mit der Volljährigkeit des Kindes erlöschen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres möglich sein.

Zu § 21 Abs. 1, Verleihungszeremonie:

Eine verpflichtende Verleihungszeremonie in einem „feierlichen Rahmen“, in dem bei „Vorhandensein der Fahnen der Republik Österreich“ gemeinsam die Bundeshymne zu singen ist, wirkt auf Menschen mit wenig Bezug zu Ritualen befremdend, andere wiederum mögen das als ergreifend empfinden. Aus unserer Sicht sollte daher allen neu eingebürgerten Personen eine Wahlmöglichkeit geboten werden, ob sie an einem solchen Ritual teilnehmen möchten oder nicht. Als Alternative sollte die Möglichkeit bestehen, die Staatsbürgerschaftsurkunde ohne Teilnahme an einer Zeremonie bei der zuständigen Behörde abzuholen.

Zu § 57, PutativösterreicherInnen:

Der Entwurf sieht vor, dass eine Person, die zumindest in den letzten 15 Jahren von einer österreichischen Behörde fälschlich als Staatsbürger behandelt wurde und dies nicht zu vertreten hat, die Staatsbürgerschaft durch Anzeige erwerben kann. Wir erachten die Voraussetzung einer fälschlichen Behandlung als ÖsterreicherIn für zumindest 15 Jahre als jedenfalls zu lang.

Die Bundesarbeitskammer ersucht abschließend um Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.